Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 15 (1917-1918)

Heft: 8

Artikel: Die Armenhausfrage

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837619

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“, redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli. Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 4 Franken.
„ „ „ Postabonnenten Fr. 4. 20.
Insertionspreis pro Nonpreille-Zeile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

15. Jahrgang. | 1. Mai 1918. | **Nr. 8.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Die Armenhausfrage.

Selten ist eine Frage auf dem Gebiete des Armenwesens so oft erörtert und so verschieden beurteilt worden, wie die Frage der Armenhäuser oder Armenanstalten. Es ist interessant, wie z. B. die Verhandlungen der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft im Jahre 1858 die Frage behandelten: „In wiefern sind Armenhäuser ein Heilmittel gegen den Pauperismus?“ Bereits damals machte sich eine große Opposition gegen diese Anstalten geltend. In der Diskussion über die genannte Frage mußten sie die widersprechendsten Angriffe aushalten. Während die Einen behaupteten, diejenigen Gemeinden, welche Armenhäuser haben, hielten nur um der Wohlfeilheit der Versorgung willen an denselben fest, haben Andere gerade umgekehrt versichert, die Versorgung in Armenhäusern sei eine so kostspielige, daß eben die meisten Gemeinden keine solche wünschen, und während von der einen Seite geklagt wurde, die Aufschrift: „Armenhaus“ schrecke die Leute so zurück, daß sie lieber den größten Mangel leiden, als daß sie sich zum Eintritt in dasselbe entschließen, wurde von anderer Seite im Gegenteil diese Aufschrift als lockendes Wirtshausschild dargestellt, das die Tätigkeit von Jugend auf lähme und die Leute auf dieses beruhigende Ziel hinziehe. Dem gegenüber wurde betont: Das Armenhaus ist eine schöne Zufluchtstätte der Not, eine wahre Stätte des Friedens. Es ist freundlich gebaut und eingerichtet, ernst und liebevoll geleitet und beaufsichtigt; es herrscht in der Anstalt Ordnung und Reinlichkeit, und die Bewohner leben miteinander in Frieden und Dienstfertigkeit. Sie können arbeiten, was sie wohl vermögen, und haben sich um nichts zu sorgen; die Nahrung ist gesund und zureichend, die Betten sind warm und sauber. Die Anstalt stellt das Bild einer wohlgeordneten Familie unter einem christlich gesinnten Elternpaare dar, und den sämtlichen Bewohnern ist es da recht wohl. Man sehe dagegen auf Arme, die in Privathäusern untergebracht sind; sie sind nicht um Gottes willen, sondern um des Nutzens willen aufgenommen und werden auch möglichst ab- und ausgenutzt. In dem Hause, das sie mit Liebe pflegen sollte, ist keine Liebe, sondern Roheit und Streit, und die Eltern, die ein fremdes

Kind erziehen sollten, wissen nicht einmal ihre eigenen Kinder ordentlich zu erziehen. Eine Aufsicht findet so viel als gar nicht statt, jedenfalls nicht zugunsten der Aufgenommenen.

So lautete das Urteil, das von verschiedener Seite abgegeben wurde. Woher kommt diese abweichende Stellungnahme und wie haben wir heute die Angelegenheit anzusehen?

Es wird wohl als Tatsache festzustellen sein, daß die Armenhäuser eine Zeitlang als Mittel zur Versorgung der Armen überschätzt wurden. Das geht wenigstens aus der geschichtlichen Entwicklung hervor. Im Kanton Bern z. B. versprach man sich von der Errichtung von Staatsarmenanstalten viel. Wie C. Schenk („Die Entwicklung der Armenverhältnisse des Kantons Bern") ausführt, sollten diese Anstalten einen ansehnlichen Teil der absolut Armen vorwegnehmen und dadurch die übrige von den Gemeinden, Armengütern, Privaten und Staat zu bewältigende Last bedeutend vermindern. Von der Zahl der absolut Armen, von der Zahl der nötigen Anstalten, von der bedeutenden Differenz, welche jedes solche Individuum in den Anstalten mehr kostet, als bei der gewöhnlich privaten Verpflegungsweise, gaben sich wahrscheinlich die Meisten nicht genug Rechenschaft; man dachte sich „eine hinreichende Zahl hinreichend ausgedehnter Anstalten" und wagte es daher im Anfang, den Satz auszusprechen: „der Staat übernimmt die arbeitsunfähigen Armen". Kam man dann auch von diesem Satz zurück, so dachte man sich doch, daß der Staat wenigstens einen guten Teil der arbeitsunfähigen Armen übernehmen werde, und erwartete nicht wenig von Art. 13 des damaligen Armengesetzes, in welchem der Staat seine Beteiligung bei der Unterstützung der Armen zusagt nach Maßgabe des Bedürfnisses und den Bestimmungen der Verfassung durch Errichtung und Unterhaltung von Armenerziehungsanstalten, Krankenanstalten, Zwangsarbeitsanstalten, Verpflegungsanstalten für Gebrechliche. Das Gesetz vom 8. September 1848 über die Einführung der Armenanstalten sah beträchtliche Leistungen des Staates vor. Vergleichen wir aber ihre Leistungsfähigkeit mit dem Bedürfnis, die Erziehungsanstalten für 300 Kinder gegenüber der Zahl von 14,127 unterstützten Kindern, die Zwangsarbeitsanstalten für 160 Personen gegenüber der Zahl von 7602 arbeitsfähigen Unterstützten, die Verpflegungsanstalten für 200 Personen gegenüber der Zahl von 3809 arbeitsunfähigen Unterstützten usw., so muß man sagen, daß, selbst wenn alle diese Anstalten miteinander und in der projektierten Ausdehnung ins Leben getreten wären, der Erfolg den großen Erwartungen des Landes nicht entsprochen hätte. Aber sie traten teils gar nicht, teils nicht in der festgesetzten Ausdehnung bis 1851 ins Leben. Darüber erhoben sich von allen Seiten Klagen. So viel ist klar und deutlich: aus dem Gedanken der Staatsanstalten, auf den man wesentlich vertraut hatte, war bei weitem nicht dasjenige hervorgegangen, auf das man gerechnet hatte; dieser Faktor der Armenreform hatte den wichtigen Posten, auf den man ihn gestellt, bei weitem nicht nach Erwarten erfüllt. Es muß eben gesagt werden, daß die Erwartungen von Anfang an zu hoch gewesen waren. Man muß wohl bedenken, daß die Armenanstalten nur bei ihrer Eröffnung einigermaßen ein Loch in den Gesamtarmenetat zu machen im Stande sind; sind sie einmal besetzt, so bleiben die Betreffenden meistens Jahre lang darin und der kleine, jährliche Nachschub für die jährlich Austretenden steht in keinem Verhältnis zu der Zahl, die jährlich zu dem Gesamtarmenetat hinzukommt.

So war die Entwicklung wohl nicht nur im Kanton Bern, sondern auch in andern Kantonen, so daß man sich nicht verwundern muß, daß auf die Periode der Ueberschätzung eine solche der Unterschätzung folgte. Es sei natürlicher, hieß es nun, wenn die Versorgung in Privatfamilien stattfinden, als daß das menschliche Elend in großen Anstalten summiert werde. Man will eventuell die

Notwendigkeit einer Anstalt für verdorbene Kinder von dieser Seite zugeben, aber keine größern Armenanstalten. Der natürliche Kreis der Erziehung ist die Familie.

Heute ist man im allgemeinen einer vermittelnden Ansicht zugeneigt, indem man sich sagt, daß keine der beiden Versorgungsarten absolut die rechte oder absolut die schlechte ist, sondern daß es eben auf die Umstände und Verhältnisse, auf die Art und Weise der Ausführung und auf den Sinn und Geist der Ausführenden ankommt; daß beide Versorgungsarten in ihrem besondern Werte anerkannt werden sollen, und daß man das eine tun kann, ohne das andere zu lassen. Wo sich genug Bereitwilligkeit zur Aufnahme von Armen und Waisen in geeigneten Familien findet, so ist das natürlich das Gegebene; wo das aber nicht der Fall ist, oder wo sich der Pflegling absolut nicht mehr für die Familienpflege eignet, da ist die Herstellung eines künstlichen Haushaltes unter tüchtiger Leitung und Aufsicht weitaus das Bessere.

Dagegen wird man für die Armenhäuser bestimmte Richtlinien feststellen können. Wir beschränken uns auf folgendes:

1. Will man die Armen in Anstalten versorgen, so klassifiziere man sie nach der Gleichartigkeit der Elemente mit Hinsicht auf die Bedürfnisse wie auf die sittliche Beschaffenheit. Wie es verschiedene Ursachen der Armut gibt, so findet man auch verschiedene Zustände oder Charakter derselben. Entweder sind die Kräfte und Vermögen zum selbständigen Fortkommen nicht vorhanden, oder es ist dies der Fall, aber sie können nicht geltend gemacht werden. Zu der ersten Klasse gehören die hülflosen Waisen, die Kranken und Bresthaften, die Altersschwachen und Gebrechlichen. In die zweite Klasse fallen die durch eigene oder fremde Schuld Arbeitslosen. Geisteskranke und Geistesschwache, Epileptische und Taubstumme, auch Unheilbare gehören nicht in die Armenhäuser und -anstalten. Sie brauchen besondere Pflege und ärztliche Behandlung, wie sie eine Armenanstalt nicht geben kann. Liederliche und renitente Elemente sollten ebenfalls anderswo untergebracht werden, da sie den ruhigen und zufriedenen Armen, die sich gerne in der Anstalt aufhalten, den Aufenthalt verleiden.

2. Jedes Armenhaus muß ein Arbeitshaus sein, d. h. man muß die Arbeitskräfte der Insassen bestmöglichst zu verwerten suchen. Schon das ökonomische Interesse erfordert es, daß ein Teil der Kosten der Anstalt auf diesem Wege aufgebracht wird. Landwirtschaftliche oder gewerbliche Arbeit im Kleinen wird für jeden einigermaßen gesunden Insassen ein Bedürfnis und eine Notwendigkeit. Es soll natürlich die Arbeitsleistung nicht übertrieben werden.

3. Damit steht in Zusammenhang, daß man die Frage erledigt, wer Armenhäuser oder -anstalten errichten soll. Ist es die Aufgabe des Staates oder der Gemeinde? Es wäre ein Unrecht, wenn man ein Schema für alle Verhältnisse aufstellen wollte. In einigen Kantonen sind die Armenhäuser der Gemeinden recht zahlreich. Gerade sie aber haben Anlaß gegeben zu all' den Kritiken; kleine Gemeinden haben durch den Bau ihre Finanzen erschöpft, so daß für den Betrieb nur spärliche Mittel übrig blieben. Passende Persönlichkeiten für ihre Leitung finden sich nicht überall, und die Arbeitsmöglichkeit ist bei einem dieser kleinen „Spittel" eine sehr geringe. Wenn so auf der einen Seite dem Armenhaus der Gemeinde Gegner erwachsen, so wäre die Frage berechtigt, ob denn nicht der Staat die Aufgabe übernehmen sollte. Für größere Kantone ist dies ausgeschlossen, und es fällt die Staatsarmenanstalten-Errichtung unter ähnliche Bedenken wie die gesamte Staatsarmenpflege überhaupt. Der Staat ist zu „gstabelig", um derartige Aufgaben befriedigend lösen zu können. So bleibt noch eine dritte Möglichkeit, die sich z. B. im Kanton Bern im allgemeinen bewährt hat: Gemeinden einer Landesgegend bilden eine Korporation. Damit werden die Armen, die in die Anstalt passen, aus der Gemeinde weggenommen, die

Bezirksarmenanstalt ist groß genug, um den verschiedenartigen Kräften und Fähigkeiten Arbeit zu geben, und es gelingt leichter, für eine größere Anstalt einen Vorsteher zu finden, der dem Zwecke dient.

Somit ist die Armenhausfrage nicht einfach aus Abschied und Traktanden gefallen, sondern nach den heutigen Bedürfnissen und den langjährigen Erfahrungen ausgebaut. A.

Urteil betreffend die Pflicht von Verwandten zur Rückerstattnng von Unterstützung.

Die bürgerliche Armenpflege der Stadt Zürich unterstützte vom 25. September 1914 bis 1. April 1915 eine Frau E.-K. mit Fr. 648. 37. Durch Verfügung des Einzelrichters für das summarische Verfahren vom 8. September 1914 war der Frau das Getrenntleben vom Ehemann bewilligt und dieser verpflichtet worden, ihr und den Kindern monatlich einen Unterhaltsbeitrag von 120 Fr. zu leisten. Seit Juni 1914 zahlte der Ehemann aber nichts. Seine Brüder S., J. und J. wurden beim Beginn der Unterstützung über den Sachverhalt unterrichtet. Einer davon, J. E., erklärte sich einem Sekretär der Armenpflege gegenüber bereit, 500 Fr. zu deponieren als Sicherheit für die Rückerstattung der Unterstützungsbeiträge. Am 3. November 1914 wurde er zur Einzahlung dieses Betrages gemahnt. Am 7. Januar 1915 machte die Armenpflege den beiden Brüdern Julius und Joseph E. erneute Mitteilung und forderte sie wiederum zur Zahlung auf. Joseph verpflichtete sich dann mündlich, ab 1. Oktober 1915 monatlich 20 Fr. zu bezahlen und zahlte denn auch tatsächlich 60 Fr. In ihrer dem Bezirksgericht eingereichten Klage behauptete die Armenpflege, die beiden Brüder seien in günstigen Verhältnissen, während von den übrigen unterstützungspflichtigen Verwandten nichts erhältlich sei. Joseph E. versteuere 5000 Fr. Vermögen und 4000 Fr. Einkommen, sein wirkliches Einkommen betrage aber zirka 8000 Fr. Julius E. versteuere kein Vermögen, wohl aber 4000 Fr. Einkommen. Seine Einkommensverhältnisse seien aber die gleichen wie diejenigen Josephs. Sodann habe die Frau des Julius neben dem Mobiliar 20,000 Fr. Vermögen in die Ehe eingebracht, welche bis jetzt nicht versteuert worden seien. Beide Beklagten hätten erhebliche Ersparnisse gemacht. Die Beklagten nahmen in erster Linie den Standpunkt ein, die gesetzliche Unterstützungspflicht der Verwandten bestehe laut Art. 328 Z.G.B. auf keinen Fall zugunsten von Frau und Kindern des Bruders, sondern sie sei beschränkt auf die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und auf die Geschwister selbst. Im vorliegenden Falle handle es sich nicht um eine Unterstützung des Bruders, sondern nur von dessen Frau und Kindern. Adolf E. selbst habe nie bei der Armenpflege um Unterstützung nachgesucht, und er sei auch gar nicht verdienstlos. — Es könne aber auch bei der Frau und den Kindern von einer eigentlichen Notlage nicht gesprochen werden. Die Ehefrau sei ohne triftigen Grund um eines Streites willen von Adolf E. mit den Kindern weggezogen. Dadurch habe er für einige Zeit den Halt verloren. — Weiter lehnten die Beklagten die Ersatzpflicht auch mit der Begründung ab, sie seien nicht in den „günstigen Verhältnissen", welche nach Art. 329, Abs. 2 Voraussetzung sind für die Heranziehung der Geschwister zur Unterstützung. — Sodann wandten die Beklagten ein, zur Rückerstattung der bezahlten Unterstützungsbeiträge wäre in erster Linie der Ehemann Adolf E. verpflichtet; die Armenpflege habe sich aber gar nicht an ihn gewendet und habe auch nicht nachgewiesen, daß bei ihm absolut nichts zu holen sei. — Die Beklagten führten endlich aus, wenn Adolf E. bezw. seine Frau und Kinder überhaupt unterstützungspflichtig und nach Art. 328 Z.G.B. unterstützungsberechtigt gewesen wären, so müßte der Anspruch nach